

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1918

12 (1.12.1918)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 12

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 7 Mk.
fürs Jahr.
Postfachkonto Nr. 11726
(Karlsruhe).

Dezember 1918

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3 x 76 mm beträgt
45 Pfa., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Klapp-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

5. Jahrgang

Inhalt: Der Volksstaat und seine wirtschaftlichen Ziele. Vorgelegten Moral. In der Schule des Krieges. 3. Die Badische Landeswohnungsstiftung. 6. Zum Managel von Zahlungsmitteln. Knappheit an Zahlungsmitteln. Umfang des Postfachverkehrs. Förderung des bargeldlosen Verkehrs. Selbentwertung und Leuerung. Die neuen Zuschläge zur badischen Einkommensteuer. Die Ausgabe von Notgeld betr. Errichtung von Testamenten. 7. Die Neuordnung in Baden und unser Verband. Feuerversicherung. Auszeichnung. 8. Offenburg. Bezirksvereine betr. Bonndorf. Kassentkonto und Postfachkonto. Briefkasten.

Zur gefl. Beachtung.

Die Herren Mitglieder des **Amtsrevisorenvereins** sowie die verehrl. **Bezieher der Zeitschrift**, denen letztere bisher als „Feldpost“ zugesandt worden ist, werden freundlichst gebeten, **sogleich nach Entlassung vom Heeresdienst der unterfertigten Geschäftsstelle die neue Adresse mitteilen zu wollen**, damit die Bestellung der Zeitschrift keine Unterbrechung erleidet und die Nachlieferung etwaiger als „unbestellbar“ zurückgekommener Nummern erfolgen kann.

Auch von allen übrigen, nicht auf militärischer Entlassung beruhenden Aenderungen in Bezug auf Zusendung der Zeitschrift wolle der Geschäftsstelle raschestens Nachricht gegeben werden.

Geschäftsstelle

der Zeitschrift für das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und soz. Versicherungen, in Bonndorf (Schwarzwald).

Der Volksstaat und seine wirtschaftlichen Ziele.

Die Nationalversammlung des deutschen Reiches, gegen deren baldige Einberufung sich eine allerdings nicht ganz ungefährliche, wenn auch zunächst noch kleine Gruppe sträubt, hat die außerordentlich schwierige Aufgabe, auf breiterer demokratischer Grundlage eine neue Verfassung zu schaffen und soweit die bisherige Regierung nicht befähigt wird, eine neue Regierung zu bilden. Eine Aufgabe, deren glückliche Lösung gereifte Einsicht und große Entschlußfähigkeit der Volksvertreter voraussetzt. In gleichem Zwecke werden auch in den einzelnen Bundesstaaten Nationalversammlungen einberufen.

Für die in Baden im Januar dieses Jahres zusammentretende Nationalversammlung ist ein noch weitgehendes Programm, die Erlassung einiger wirtschaftlicher Grundgesetze, in Aussicht genommen, deren Tragweite nicht unterschätzt werden darf. Es wird damit die ungemein wichtige Frage aufgeworfen, ob und in wie weit der Staat nach Beendigung des Krieges dauernd in das Wirtschaftsleben seiner Angehörigen eingreifen kann und soll.

Die ungeheuer angewachsenen Kriegsschulden, zu denen noch die uns etwa aufgebürdete Kriegsentwässerung kommt, werden das Reich und die Einzelstaaten zwingen, die Steuerachse auf's äußerste anzuziehen, also das Vermögen und Einkommen der ihrer Steuergewalt unterworfenen Personen schwer zu belasten und die sonst verfügbaren Steuerquellen soweit irgend möglich auszunützen. So wird der Staat und das Reich wegen der schwierigen Finanzlage genötigt sein, den Ertrag des Vermögens und der Arbeit seiner Angehörigen zu einem beträchtlichen Teil für sich in Anspruch zu nehmen und bei den Privatwirtschaften gleichsam als stiller Teilhaber aufzutreten. Auf dem Weg der Besteuerung sollten auch die Kriegsgewinne, soweit sie nicht schon bisher genügend erfaßt worden sind, dem Reich zugeführt werden, und sollte so nachträglich den bedauerlichen Auswüchsen, die sich bei der Tätigkeit unseres Unternehmeriums während des Krieges vielleicht durch weites Entgegenkommen der Heeresverwaltung begünstigt, gezeigt haben, entgegengetreten werden. Wäre schon früher energischer gegen die leichtverdienten Kriegsgewinne vorgegangen worden, so wäre wohl manches Aergernis und die tiefgreifende Verstimmung in den weiten Volkstreffen verhütet worden. Eine kräftige Besteuerung, wie sie zur Abbürdung der Kriegsschulden nötig wird, hat auch den erwünschten Erfolg einer Ausgleichung der allzugroß gewordenen wirtschaftlichen Gegensätze.

Um der schwierigen Lage, in die wir durch den unglücklichen Krieg geraten sind, Herr zu werden,

und nicht wirtschaftlich zu Grunde zu gehen, sondern uns wieder emporzuarbeiten, wird auch im Interesse der Allgemeinheit verlangt werden müssen, daß alle unsere wirtschaftlichen Kräfte möglichst rationell ausgenutzt, alle vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus überflüssigen Aufwendungen vermieden werden. Daher wird zu billigen sein, daß dem Staat oder der Gemeinde ermöglicht werde, die nach bestehendem Recht Privatpersonen gehörenden wertvollen Wasserkräfte, die der Eigentümer unbenuzt läßt, zur nützlichen Verwendung an sich zu ziehen. Eine Rechtsentwicklung in der Richtung, daß das Privatinteresse sich dem überwiegenden öffentlichen und allgemeinen Interesse unterzuordnen habe, finden sich schon im Wassergesetz vom 8. April 1913.

In ähnlicher Weise wird der Staat ermächtigt werden können, brachliegende Ländereien für die Allgemeinheit urbar zu machen oder unbenuzte Erfindungen zur Ausführung zu bringen. Weiter wird es im öffentlichen Interesse gelegen sein, wenn der Staat zur Ersparung kostspieliger Konkurrenzleistungen, die Versorgung mit elektrischer Kraft regelt oder in die Hand nimmt. Eine wichtige Aufgabe des Staates ist es endlich, dafür zu sorgen, daß die für die Volkswirtschaft wichtigen Bodenschätze, wie die Kohlen- und Kalilager, in einer nachhaltigen Nutzen bringenden und jeden Wucher ausschließenden Weise ausgenutzt werde.

Die Wirtschaftspolitik darf aber keineswegs dem Staatssozialismus oder gar Kommunismus zufließen. Handel und Industrie haben Deutschland vor dem Kriege zu Wohlstand gebracht und dem Arbeiter auskömmlichen Verdienst verschafft. Kaufleute und Fabrikanten haben während des Krieges unter den durch die Absperrung außerordentlich erschwerten Verhältnissen die ungeheure Aufgabe der Heeresversorgung glänzend gelöst. Der Mühigkeit und Freudigkeit der Handelstreibenden, der gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung der Ingenieure und Chemiker, der guten Schulung und dem Fleiß der Arbeiter sind solche erstaunliche Erfolge zu verdanken. Sie wären aber nicht zu erzielen gewesen, wenn nicht auch den wirtschaftlichen Führern in der Ausgestaltung ihrer Betriebe und der Ausführung der Geschäfte freie Hand gelassen und in dem Unternehmergewinn ein Anreiz zur Entfaltung aller Energie geboten gewesen wäre. Erfahrungsgemäß würden festbesoldete Beamten von staatlichen Betrieben bei aller Pflichttreue das Gleiche nicht erreicht haben.

Wie schon bemerkt, kann übermäßigen Gewinnen, die sich der Unternehmer zu verschaffen sucht, im Weg der Besteuerung entgegengewirkt werden. Es kann auch daran gedacht werden, die Arbeiter, wie es bei den Reiß-Verken geschieht, an den wirtschaftlichen Erfolgen des Unternehmers in weiterem Maße teilnehmen zu lassen, als es jetzt im allgemeinen geschieht. Immer aber muß dem Unternehmer ein angemessener Gewinn, der sich nach dem Risiko richtet, vorbehalten bleiben.

So wird der Volkstaat darauf abzielen müssen, den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft nach Kräften zu fördern, über Einschränkungen der Privatwirtschaften, soweit sie nicht durch die Erhebung der Abgaben geboten sind, zu unterlassen.

Vorgelegten-Moral.

Der kürzlich veröffentlichte Aufsatz über Vorgelegten-Moral legt linde streichelnd, ernst und bedachtam warnend den Finger auf eine äußerst empfindliche, unter roher Berührung oft schmerzhaft blutende Stelle unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens. Der Verfasser charakterisiert in gerecht abwägender, christlich-humaner, überaus lebenskundiger Denkweise die Schäden, die ein herzengroher Jähling als Vorgelegter durch Verärgerung und Lähmung arbeitsfreudiger Schaffenslust dem wirtschaftlichen und staatlichen Leben zuzufügen vermag, aber er geht nicht den Ursachen nach, die diese Krebsgeschwüre des Volkslebens erzeugen und tröpft sich damit, daß doch vielleicht manch einer dieser „Jählinge“ an dem Beispiel, das er an den Leistungen unserer herrlichen Armee anführt, zum Nachdenken und Verständnis gebracht und dadurch sein Verhalten ändern werde.

Dieser Trost steht auf sehr schwachen Füßen, denn der erwachsene Mensch ändert sich nicht aus inneren Gründen, und gerade der „Jähling“ ist von seiner Vortrefflichkeit — auch seiner moralischen — so stark überzeugt, daß er keinen Grund zur Aenderung seiner Wesensart zu entdecken vermag. Man beachte nur die Legende der Bibel vom Pharisäer und Zöllner u. a.

Nur stark wirkende äußere Gründe und Verhältnisse sind imstande, den „Jähling“, wenn auch nicht zur innerlichen Einkehr, so doch im Interesse der Selbstbehauptung, der Selbsterhaltung, zur Biegelung seiner schädlichen Charaktereigenschaften und seines Temperaments zu veranlassen. Diese stark wirkenden äußeren Verhältnisse sind bedingt durch die Leere des Arbeitsmarktes und den Kriegszustand.

Bei der kämpfenden Armee, hat jeder — Untergebene wie Vorgelegte — jeden Tag, jede Stunde und Minute den Tod vor Augen, und niemand weiß, wann und von woher dessen mähende Senze ihn trifft. Jeder ist immer und beständig auf die kameradschaftliche, brüderliche Hilfe des andern angewiesen, und es erweist sich daher am augenfälligsten, daß der gute, human denkende und handelnde Vorgelegte alles aus seinen Leuten herauszuholen vermag, der schlechte aber bei jeder Gelegenheit von ihnen im Stiche gelassen wird, wenn er in Not und Gefahr sich befindet.

Diese zwingenden Verhältnisse fallen aber in dem Augenblick fort, in dem der Kriegszustand endet und der Arbeitsmarkt durch die freiverwendeten Heerespflichtigen sich anfüllt.

Die alten Nöte und Klagen über das schädliche Wirken inhumaner, gefühlloser, herzloser Vorgelegten werden wieder aufleben, wenn nicht eine gründliche Aenderung in der Auslese der Vorgelegten vorgenommen wird.

Nicht die sachlich-technische Eignung, die allglatte unterwürfige Schmiegsamkeit darf wie bisher so oft den Ausschlag für die Heraushebung aus der Masse geben, sondern auch die Prüfung des Charakters des in Aussicht Genommenen muß so gründlich erfolgen, daß eine heuchlerische Vorspiegelung der erforderlichen Charaktereigenschaften vollkommen ausgeschlossen ist.

Selbstverständlich darf diese Herz- und Nierenprüfung nicht in Gesinnungsriecherei ausarten, denn die Gesinnung in religiöser oder politischer

Beziehung steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Charakteranlage des Menschen.

Da die höheren Vorgesetzten, die ein persönliches oder geschäftliches Interesse daran haben, daß die Leistungsfähigkeit der ihnen unterstellten Betriebe und Verwaltungsgebiete den höchst möglichen Erfolg erzielt, den unteren Dienstgraden in der Regel zu ferne stehen, um sich ein eigenes, persönliches Urteil bilden zu können, so müssen sie sich der Beförderungsfragen auf die streng objektive, jegliche persönliche Sympathie und Antipathie ausschließende Einsicht der vorschlagenden Unterorgane verlassen können, was nur möglich ist, wenn der Vorschlagende streng dafür verantwortlich gemacht wird, daß der von ihm zur Beförderung Ausgewählte nicht allein die sachliche, sondern auch in hervorragendem Grade die ethische Eignung für die erspriessliche Leitung des ihm zugedachten Dienstzweiges besitzt.

Der Vorgesetzte soll nicht ein Büttel, sondern ein Führer für das ihm unterstellte Personal sein, er muß deshalb Eigenschaften besitzen, die ihn nicht nur in sachlicher, sondern vor allem auch in moralischer Beziehung als den Besseren aus der Masse herausheben. Ist das der Fall, verzicht er es, seine Untergebenen von der Notwendigkeit der Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit dienenden höheren Gewalten im Interesse eines gedeiblichen Zusammenlebens zu überzeugen, dann bedarf es keiner Zwangsmittel, keines schwarzen Kommandotones, keiner überheblichen herrischen Miene, um eine straffe Disziplin aufrechtzuerhalten zu können.

Zu der Schule des Krieges.

Wiederum stehen wir vor einer monatelangen trüben Zeit, in der sich die Verlegenheit und die Nöte von Woche zu Woche immer stärker fühlbar machen werden. Bekommen wir die kühle und dann die kalte Bitterung zu spüren, so drängt sich eine Frage an die andere. Wir stoßen auf Schwierigkeiten, wenn die Wintergarderobe und sonstige Dinge für die kalte Jahreszeit ergänzt werden müssen: wir haben unsere liebe Not mit der Beheizung; wir haben ein schwieriges Rechenexempel zu lösen bei der Beschaffung von Kohlen für das erwünschte Maß der Beheizung unserer Wohnung; wir müssen auf dem Markt mitunter tagelang vergebens auf Nahrungsmittel warten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind. Und zu alledem gesellen sich — wenn man auch schon die benötigten Dinge erhalten kann — die ungeheuren, überhörselnden Preise für jeden Gegenstand, Preise, die nicht selten eine notwendige Anschaffung unerschwinglich, unmöglich machen.

Und dennoch werden wir es trotz alledem tragen, wir werden leben, wir werden uns mit den schwierigen Verhältnissen abfinden, uns ihnen anpassen, wir werden durchhalten, solange wir eben durchhalten müssen und sollen.

Denn wir haben es im Laufe der 4 Kriegsjahre Schritt um Schritt gelernt. Als in den ersten Monaten des Krieges das Wort „Umlernen“ als Losung an unser Ohr klang, hielten es manche für patriotischen Uberschwang, für Uebertreibung, manche auch für eine Art Ethik, mit der man empfängliche Gemüter moralisch beeinflussen wollte.

Nun, der Verlauf der Begebenheiten bewies, daß das Wort kein leerer Schall war. Wir haben umgelernt, ob wir es wollten oder nicht. Wir haben gelernt, viele Dinge von einer anderen Seite anzusehen, über vieles anders zu denken, als wir es vorher taten. Sogar über manches, was lange, lange Zeit gleichsam als ein unerschütterliches Gesetz galt. Fast ein ganzes Jahrhundert hindurch sprach man von den Aufgaben und der Arbeit zur Entwicklung der Kultur, zum Fortschritt der Menschheit und verstand darunter nicht nur das Bestreben, unser Leben zu verschönern, es uns behaglicher und bequemer zu machen, sondern in erster Reihe das Leid zu mildern, die Schmerzen zu mindern, die Sorgen auf das geringste Maß herabzusetzen und im ganzen das Leben, das wir haben, durch Fürsorge, durch Ausgleichung der Gegensätze, durch Wissenschaft, Kunst und Technik noch lebenswerter zu machen.

Dieses rein menschliche geistige Streben eines ganzen Jahrhunderts oder eigentlich noch viel längerer Zeit ist nunmehr völlig vernichtet, ausgelöscht worden. Der ungeheure, alle Vorstellungen und Begriffe übersteigende Massenmord dieses Krieges, der durch den beharrlichen bösen Willen unserer Feinde erzwungen wird, ist der absolute Hohn auf alles, was irgendwie mit menschlichem Fortschritt, mit Menschlichkeit, mit Kultur, mit besserem, höherem Streben gemein hat. Wer mit offenen Augen sehen kann, weiß, daß wir sehr empfindliche Rückschritte gemacht haben; in so manchen Schichten der Bevölkerung sind Leidenschaften wachgerufen worden, ist eine Vermilderung eingegriffen, wie sie nicht allein unserer Generation, sondern auch unseren Vorgängern völlig unbekannt waren.

Und dennoch oder vielmehr gerade deshalb haben wir bei unseren Leiden manches gelernt, was auf längere Zeit ein schätzbares geistiges Gut für uns bleiben wird. Unsere Anschauungen haben in vielen Dingen eine Aenderung erfahren. Manche Menschlichkeiten, die wir früher für sehr wichtig hielten, sind zu Nebensächlichkeiten herabgesunken. Viele Genüsse, die wir früher für Unentbehrlichkeiten der Lebensführung hielten, haben sich als Entbehrlichkeiten herausgestellt. Unsere Bedürfnisse sind viel einfacher, unendlich viel bescheidener geworden, als sie „einmal“ waren, und wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß es sich auch so leben läßt, daß die Einfachheit durchaus nicht ein so großes Uebel ist, wie wir es geglaubt hätten, wenn man es uns in Friedenszeiten vorausgesagt hätte.

Wir haben, kurz gesagt, leiden gelernt und das Leiden erträglich gefunden. Kommen einst ruhige, friedliche Tage, so wird das Wissen, das wir in der langen Zeit des Leidens erworben haben, uns davor bewahren, wieder in die Fehler zu verfallen, die wir in üppigen Zeiten begangen haben.

Aber gerade indem wir leiden gelernt und uns dem Leiden angepaßt haben, besitzen wir auch die Kraft und den Willen durchzuhalten, allem, was da kommen mag, standzuhalten, allen Drohungen und Miesmachereien Trotz zu bieten und ruhig zu bleiben, bis die bessere Zeit heraufdämmt.

Ja, wir haben verzichten gelernt; aber gerade durch den Verzicht sind wir stark geworden und bleiben stark. Durchhalten bis zum Erfolg, bis

zum Tage des Friedens — das müssen wir; und das werden wir. . . .

3. Stiftungswesen.

Die Badische Landeswohnungsstiftung.

Die Stiftung verdankt ihre Entstehung einem Ausruf des Ministers des Innern Dr. Freiherrn v. Bodman, in dem u. a. ausgeführt ist:

„Zu den großen Aufgaben, die nach Beendigung des Krieges dem deutschen Volke gestellt sind, gehört neben der Fürsorge für die kriegsbeschädigten selbst und die Familien der auf dem Felde der Ehre gefallenen oder an Krankheiten gestorbenen Krieger die Beschaffung von geeigneten Wohnungen für die aus dem Felde heimkehrenden Angehörigen des Heeres und ihrer während des Krieges gegründeten Familien. Die Bestrebungen, die dieses Ziel verfolgen, haben in fast allen deutschen Bundesstaaten schon zu Maßnahmen der Regierung unter der opferwilligen Mitarbeit der beteiligten Kreise geführt.

Aber noch eine andere Gruppe von Personen ist der Wohnungsfürsorge dringend bedürftig: das ist die der kinderreichen Familien. Es ist eine Lebensfrage für unser deutsches Volk, ob wir die klaffenden Lücken, die der Krieg in den Bestand der Bevölkerung geschlagen hat, wieder zu schließen imstande sind. Der verhängnisvolle Geburtenrückgang, der schon vor dem Krieg eingesetzt hat und die Zukunft unseres Volkes schwer bedroht, hat einen wesentlichen Grund in der Wohnungsnot der minderbemittelten Massen. Am schwersten unter dieser Wohnungsnot haben aber die kinderreichen Familien zu leiden. Denn mit der Zahl der Kinder steigt bei den Minderbemittelten das Raumbedürfnis, es sinkt jedoch infolge der vermehrten Ausgaben für Nahrung, Kleidung und andere Zwecke die Fähigkeit, eine dem Raumbedürfnis entsprechende Miete zu bezahlen. Ueberdies weigern sich viele Hausbesitzer, kinderreiche Familien überhaupt in ihre Wohnungen aufzunehmen, sodas auch solche Familien, die auf Grund ihres Einkommens eine angemessene Wohnung bezahlen können und wollen, sich vielfach mit ganz kleinen und schlechten Wohnungsverhältnissen wirken der Bevölkerungsvermehrung überdies auch dadurch entgegen, das sie die Kranken- und Sterbeziffern erhöhen. Unter diesen Umständen muß die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien als eine der wichtigsten Maßnahmen planmäßiger Bevölkerungspolitik gelten und gerade die furchtbaren Menschenverluste, die uns der Krieg gebracht hat, zwingen uns dazu, unser Augenmerk mehr als bisher dieser Aufgabe zuzuwenden.

Überall da, wo das irgend durchführbar erscheint, sollten die kinderreichen Familien nicht in den ihrem Wesen nach kinderfeindlichen Massenmietshäusern unterbracht werden, sondern in Kleinhäusern mit Gärten. In solchen Heimstätten wird eine an Leib und Seele gesunde Jugend heranwachsen und die Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaus und der Kleinviehzucht werden als wertvolle Ergänzung des Geldeinkommens die Aufzucht der Kinder erleichtern.

Bei der Lösung dieser für die Zukunft unseres Volkes wichtigen Fragen müssen Staat und Ge-

meinde mit vaterländisch gesinnten Einzelpersonen und Vereinigungen Hand in Hand arbeiten.

Hier bietet sich verständnisvollen und opferwilligen Menschenfreunden eine Gelegenheit, ihre Mittel einem ganz besonders nützlichen und vaterländisch bedeutsamen Werke zu widmen. Wir halten es deshalb für nötig, das die Personenkreise, die geneigt sind, Mittel für wohltätige und vaterländische Zwecke zu stiften, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, mit den zu stiftenden Geldern die Herstellung guter und billiger Wohnungen zu fördern, welche kinderreichen Familien unter Bevorzugung der kriegsteilnehmer zuteilen.

Allerdings sind bedeutende Mittel erforderlich, um bei den durch den Krieg gesteigerten Baukosten nennenswerte Leistungen zustande zu bringen. Es wird sich deshalb empfehlen, die Stiftungen nicht in kleine Einzelmittlungen zu zerstückeln, sondern von vornherein zu einer Landesstiftung zusammenzufassen. Um diese Bestrebungen zu fördern hat der Landeswohnungsverein sich bereit erklärt, denjenigen, welche zugunsten der bezeichneten Zwecke Stiftungen errichten wollen, dabei beratend an die Hand zu gehen.“

Nachdem Zuwendungen für die Stiftung in Höhe von rund 400 000 M. angemeldet waren, errichtete der Vorstand des Landeswohnungsvereins die Stiftungsurkunde und erwirkte auf Grund derselben die Genehmigung des Gr. Staatsministeriums zur Errichtung der Stiftung, die unter dem 8. März 1918 erteilt worden ist.

Die Stiftungsurkunde trifft folgende Bestimmungen:

1. Zweck der Stiftung ist:

a. die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien deutscher Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden.

Insbepondere soll der Bau und die Vergabung geeigneter Heimstätten, die Ergänzung der Wohnungseinrichtungen durch Bereitstellung von Betten u. dgl., die Bereitstellung von Betriebsmitteln für Gartenbau und Kleinviehzucht und die Beschaffung und Unterhaltung von Wohnungsergänzungen (Gemeinschaftsräume, Jugendheime, Kindergärten, Spielplätze), die Versorgung mit Garten- und Ackerland u. dgl. gefördert werden.

b. die Wohnungsfürsorge für die Familien von Kriegsteilnehmern im Großherzogtum Baden, insbesepondere die Errichtung von Kriegerheimstätten.

2. Zur Erfüllung der Stiftungszwecke soll nicht nur der jährliche Stiftungsertrag, sondern auch ein Teil des Stiftungskapitals, höchstens jedoch 75 v. H., verwendet werden, und zwar dieser Teil des Kapitals in der Weise, das zur Beschaffung von Wohnungen und Wohnungsergänzungen Darlehen auf Hypothek sowie auf Schuldschein ohne die für die Stabilitätsanlagen der Stiftungen allgemein vorgeschriebenen Beschränkungen gegeben werden dürfen. Immerhin soll auf mögliche Sicherung der Darlehen (z. B. durch leistungsfähige Hypothek, Bürgschaft, Faustpfand) gesehen werden.

Zulässig ist auch die Beteiligung der Stiftung mit dem in Abs. 1 bezeichneten Teil ihres Kapitals an gemeinnützigen Unternehmungen, die den Stiftungszwecken dienen.

Mindestens 25 v. H. des ursprünglichen Stif-

tungskapitals müssen nach den für die Anlage von Stiftungsgeldern allgemein geltenden Vorschriften angelegt werden, es sei denn, daß das Gr. Ministerium des Innern in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet.

3. Die Hergabe von Darlehen muß an Bedingungen geknüpft werden, die den gemeinnützigen Zweck dauernd sicher stellen.

Die Stiftung ist eine Landesstiftung, ihre Mittel sollen für das Gebiet des ganzen Landes nutzbringende Verwendung finden: sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Zuschüssen sind zu richten an den Verwaltungsrat der Bad. Landeswohnungsstiftung in Karlsruhe, Schloßplatz 19.

Unter den Stiftern erscheinen neben den Angehörigen des badischen Fürstenhauses zahlreiche Privatpersonen, Industrieunternehmen, Bank- und Handelsfirmen: an öffentlichen Körperschaften beteiligten sich an der Stiftung: 2 Stadtgemeinden, 2 Sparkassen, 1 Ortskrankenkasse, 1 Handelskammer, die Landesversicherungsanstalt Baden u. die Arbeiterpensionkasse der bad. Staatseisenbahnen.

Wenn die Stiftung in der Lage sein soll, ihre segensreiche Aufgabe in umfassender Weise zu erfüllen, so müssen ihr weiterhin erhebliche Mittel zugeführt werden. Erwünscht wäre insbesondere, daß auch die Gemeinden, Sparkassen und Krankenkassen sich durch Zuweisungen beteiligen.

6. Sonstiges.

Zum Mangel von Zahlungsmitteln.

Der Bundesrat hat heute den am 2. Januar 1919 fälligen Zinsschein der fünfprozentigen Anleihen vom 23. Oktober an als gesetzliches Zahlungsmittel mit Geltung bis zum 2. Januar 1919 d. h. bis zu seiner Fälligkeit erklärt. Es ist selbstverständlich, daß von der Fälligkeit an der Zinsschein an den gewohnten Stellen mit anderen Zahlungsmitteln eingelöst wird. Die Maßnahme hat den Zweck, dem an einzelnen Stellen auftretener Mangel an Zahlungsmitteln abzuhelfen. Der Bedarf an Zahlungsmitteln ist infolge des unvernünftigen Verhaltens des Publikums in letzter Zeit so groß geworden, daß die Reichsbanknoten Anforderungen nicht mehr genügen konnte. Es ist Vorjorge getroffen, daß in kurzer Zeit die Zahlungsmittel überall im erforderlichen Maße bereitgestellt werden können. Für diese Zeit soll der Zinsschein als Notbehelf dienen.

Knappheit an Zahlungsmitteln.

Blätter brachten die Mitteilung, daß sich in größeren Städten und auch bei uns in letzter Zeit eine Knappheit an Zahlungsmitteln geltend mache, herrührend aus übertriebener Aengstlichkeit und unsinniger Geldhamsterei. Daß letztere Behauptung nur zu wahr ist, beweisen folgende beiden Tatsachen. Erst vor kurzem fanden sich bei einem Nachlaß neben anderem Vermögen 105.000 Mark, sage und Schreibe, Hundertfünftausend Mark in Bar vor. Dies in einer so kiesensten Zeit, wo immer und immer wieder die Mahnung ergeht, die Zahlungsmitteln durch die bargeldlose Zahlungsweise, also durch die Benützung des Bank-

und Postwechselverkehrs zu verbessern. Alsdann wurde vor wenigen Tagen dem Schreiber dieses von einem Gemeindevorstand eines kleineren Landortes berichtet, daß in seinem Ort bei einem zweistündigen Kundgang mindestens 30.000 Mark in Bar aufzutreiben wären, weil heute in fast jedem Bauernhaus reichlich Bargeld, vielfältig tausende von Mark aufgespeichert, oder jagen wir es frei heraus, aufgehäuft würden. Diese Tatsachen sind überaus bedauerlich. Daß die Geldhamsterei vielfältig aus reinem Unverstand geschieht, ist nicht zu bezweifeln, aber umso mehr ist es höchste Zeit, diesem unsinnigen und unsere solide Geldwirtschaft schädigenden Gebahren entgegenzutreten. Die Banken, Gemeindevorstände und alle Klassenbeamten müssen unentwegt die Bevölkerung und insbesondere unsere Landwirte aufklären. An Zahlungsmitteln fehlt es uns wahrlich nicht, denn zurzeit sind nahezu 23 Milliarden Mark Noten vom Reich bezw. der Reichsbank ausgegeben, fast das zehnfache wie in Friedenszeiten würde jedes nur so viel Bargeld zurückbehalten, als es zu seinem täglichen oder wöchentlichen Unterhalt benötigt, das übrige aber, wo es hin gehört, auf einer Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft anlegen, so könnte die Reichsbank viele Milliarden Mark Noten im Umlauf erheben. Denkt denn von den Geldhamstereern niemand daran, daß das Reich, wenn dieser Unfug nicht abnimmt, gezwungen wird, eines Tages die Gültigkeit der jetzigen Banknoten nach kurzer Mündigkeitsfrist aufzuheben. Ein Vernunftappell in Amerika, Frankreich und England an die Bevölkerung ist daselbst nicht nötig, die erkennen den Wert des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibende, herans mit dem Bargeld, tragt es zu eueren Banken. Geldhamsterei schädigt auf das Empfindlichste unsere Volkswirtschaft und unsere Baluta, außerdem bringt es dem einzelnen nur Nachteile.

Umfang des Postwechselverkehrs.

Die Zahl der Postwechselkunden betrug Ende September 237.895, Ende August 230.148, der Zugang im September mithin 7747. Auf den Konten sind im September ausgeführt 9.234.179 Gutschriften über 5.849.463.232 Mark, 5.063.623 Lastschriften über 5.766.888.377 M.

Förderung des bargeldlosen Verkehrs.

Bei der Werbetätigkeit für Erweiterung des bargeldlosen Verkehrs ist die Mitwirkung aller Vereine von der größten Bedeutung. Es sollte keine Vereinsversammlung vorübergehen, ohne daß auf diese hochbedeutende Sache hingewiesen wird. Sollte der Vereinsvorstand hierzu nicht selbst in der Lage sein, so kann stets ein Sachverständiger zur Verfügung gestellt werden, der einen kurzen Vortrag halten wird.

Die Förderung des bargeldlosen Verkehrs dient unmittelbar der Stärkung der Finanzkraft des Reiches wie die Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe und hat dabei das Besondere, daß die dadurch erzielte Stärkung eine dauernde ist und gleichzeitig jedem einzelnen daran Beteiligten zum Vorteil dient.

Jeder Verein kann aber auch dadurch dem großen Zwecke dienen, daß er selbst seinen Mit-

gliedern mit gutem Beispiel vorgeht und für die Vereinszahlungen den bargeldlosen Verkehr einführt.

Auch wo die Mitglieder nach ihren Verhältnissen auf den bargeldlosen Verkehr nicht oder noch nicht eingerichtet sind, kann der Verein durch Einrichtung eines Postcheckkontos und Versendung von Zahlkarten für die Mitgliederbeiträge der Erweiterung des bargeldlosen Verkehrs dienen; der Abschnitt der Zahlkarte kann dann als Ausweis für Zahlung des Beitrags und als Mitgliedskarte dienen.

Es darf deshalb wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß jeder Verein an diesem vaterländischen Werke nach seinen Kräften mitwirkt.

Geldentwertung und Teuerung.

In der Württembergischen Ersten Kammer machte Finanzminister Dr. v. Pistorius am 18. Juli hochbedeutende Ausführungen über die Geldentwertung und Teuerung, die im „Staatsanzeiger für Württemberg“ abgedruckt sind. Bedauerlicherweise verbietet es der leidige Raumangel, die Rede, wie sie es verdiente, im Wortlaut festzuhalten; wir müssen uns auf die Wiedergabe der einleitenden Gedanken beschränken, die überaus klar gehalten sind und die Einwirkung der Geldentwertung auf die Lage der Festbesoldeten scharf beleuchten. Sie lauten im Auszuge:

Die Geldentwertung oder Teuerung — beides ist ein und dasselbe, nur das eine Mal von der Geldseite aus, das andere Mal von der Warenseite aus gesehen — ist nicht entstanden durch eine höhere Lebenshaltung, die ihre Wurzel in einer gesteigerten Gütererzeugung und Kapitalbildung hätte, sondern im wesentlichen durch die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft seitens des Reichs.

Die Sache ist so: das Geld als solches hat — abgesehen von dem Metallwert desjenigen Geldes, das aus Metall besteht — keinen eigenen Wert; es dient lediglich als Zahl- und Umlaufmittel; es vermittelt den Güteraustausch. Das Geld läuft an Stelle der erzeugten Güter (oder Dienste), die noch nicht getauscht sind, d. h. über deren Gegenwert erst in der Zukunft verfügt werden will, um, bis diese Verfügung erfolgt ist, d. h. bis der Austausch sich vollzogen hat. Der sogenannte Geldwert ist nichts anderes als die Kaufkraft, die dem Gelde nach dem Maß der vorhandenen Güter und der Nachfrage nach solchen jeweils innewohnt. Werden mehr Güter erzeugt bei gleichbleibender Nachfrage, so sinken die Preise, d. h. es steigt der sogenannte Geldwert, d. h. die Kaufkraft des Geldes; tritt aber neues Geld und damit neue Nachfrage nach Gütern zusätzlich, also ohne gleichzeitige entsprechende Vermehrung des Gütervorrats oder gar bei einem Sinken desselben auf, so steigen die Preise der Güter, es sinkt die Kaufkraft des Geldes.

Ist ein solches Sinken der Kaufkraft des Geldes eigentlich für die Volkswirtschaft ein Vorteil oder ein Nachteil? Diese Frage ist dahin zu beantworten: keines von beiden, falls sie gleichzeitig und gleichmäßig vor sich gehen und dauernden Bestand versprechen würde. Wenn heute die Mark halb so viel gilt als vorher, wenn ich also für jede Zahlung statt einer Mark zwei Mark einnehme, so ist zwar der Nennwert aller Güter dop-

pelt so groß, der Realwert — ihr Sachwert — ist aber derselbe: der einzige Unterschied gegen vorher ist, daß die Volkswirtschaft doppelt so viel Umlaufmittel braucht als vorher; die tatsächliche (sachliche) Kaufkraft des Geldes ist weder kleiner noch größer, sondern genau so groß, wie vorher, nur die den Umsätzen zugrunde liegende Rechnungseinheit ist eine andere, nämlich eine doppelt so hohe als vorher.

In Wirklichkeit ist aber die Sache ganz anders, weil die Voraussetzung, daß die Geldentwertung, d. h. die Preissteigerung, gleichzeitig und gleichmäßig vor sich geht, tatsächlich nie zutrifft. Lassen wir wieder unseren Fall ins Auge, wo die Geldentwertung in der Hauptsache vom Reich ausgeht, d. h. dadurch entsteht, daß dieses als Käufer und Nachfrager, als Entlehner von Gütern und Diensten mit neuer Kaufkraft auftritt. Die durch das Reich zusätzlich geschaffene Kaufkraft bewirkt eine wellenförmig sich entwickelnde Preissteigerung, welche beginnend bei den vom Reich zunächst am dringlichsten begehrten Gütern, dem Kriegsbedarf, durch die hierdurch verstärkte Kaufkraft der Lieferanten dieses Kriegsbedarfs sich auf weitere Güter ausdehnt, zunächst auf die von diesen Lieferanten benötigten Rohstoffe und Hilfsstoffe, wodurch eine größere Kaufkraft neuer Erzeugergruppen, insbesondere auch der in allen diesen Betrieben beschäftigten Personen durch Lohnerhöhung eintritt, die wiederum eine Preissteigerung aller Lebensmittel im Gefolge hat, dadurch für neue Kreise eine Kaufkraftsteigerung bringt, die, wenn überhaupt, zuletzt zu den Beamten, Privatangestellten, freien Berufen und den Rentnern bzw. den Beziehern bedingener Kapitalinkommen dringt. Diese sind die Hauptleidtragenden, insofern, wie gesagt, zu ihnen die Kaufkraftsteigerung, wenn überhaupt, am spätesten kommt.

Die Wirkung der Geldentwertung ist somit eine ganz ungleiche und höchst bedenkliche, mindestens für die sehr geraume Zeit, die sie braucht, um sich gleichmäßig für alle Zweige und Schichten der Volkswirtschaft und Bevölkerung durchzusetzen, soweit dies überhaupt je geschieht. Der Vorteil, den die Teuerung privatwirtschaftlich denen bringt, die etwas zu verkaufen haben, ist nicht nur ein scheinbarer, sondern ein sehr wirklicher, solange sich die Teuerung nur auf die Dinge erstreckt, die sie zu verkaufen haben, und noch nicht, oder noch nicht im gleichen Grade auf die Dinge, die sie ihrerseits zu kaufen haben, übergegangen ist. Und der Vorteil ist weiter privatwirtschaftlich ein sehr wirklicher für alle die, die ihre zum alten Geldwert aufgenommenen Schulden zu dem gesunkenen Geldwert tilgen können, ohne daß und solange nicht der Gläubiger seine Forderung in die dem gesunkenen Geldwert entsprechende Summe umwandeln konnte, was ja bei bestehenden Verträgen ausgeschlossen ist. Und von diesem Vorteil haben tatsächlich die Schuldner in weitem Umfang Gebrauch gemacht. In Württemberg allein sind in den Jahren 1916 und 1917 schätzungsweise über 200 Millionen Mark an Schulden getilgt worden.

Die neuen Zuschläge zur badischen Einkommensteuer.

Der Gesetzentwurf über die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer ist im Druck er-

schienen. Nach dem neuen Gesetz wird von den Einkommensteuerepflichtigen für das Jahr 1919 ein Steuerzuschlag erhoben, der in den Einkommensteuerebenen von 2400 M. bis ausschl. 6000 M. 10 v. H. beträgt, von 6000 M. bis ausschl. 8000 M. 15 v. H., von 8000 M. bis ausschl. 10 000 M. 20 v. H., von 10 000 M. bis ausschl. 20 000 M. 25 v. H., von 20 000 M. bis ausschl. 40 000 M. 30 v. H., von 40 000 M. bis ausschl. 60 000 M. 35 v. H., von 60 000 M. bis ausschl. 80 000 M. 40 v. H., von 80 000 M. bis ausschl. 100 000 M. 45 v. H., von 100 000 M. bis ausschl. 125 000 M. 50 v. H., von 125 000 M. bis ausschl. 150 000 M. 55 v. H. und von 150 000 M. und darüber 60 v. H. der im Einkommensteuertarif bestimmten Steuerfüße. Nach dem neuen Gesetzentwurf sollen von den Einkommensteuerepflichtigen bis 2400 M. wie bisher keine Zuschläge erhoben werden. Von da an bis zu einem Einkommen von 20 000 M. betragen, wie aus der obigen Darstellung zu ersehen ist, die Zuschläge ebenfalls entsprechend dem seitherigen Stand 10 bis 25 v. H. Neu ist (in dem Gesetzentwurf, daß für die Einkommen von 20 000 M. bis 100 000 M. Gruppen von je 20 000 M. und für die Einkommen von 100 000 M. bis 150 000 M. Gruppen von je 25 000 M. gebildet worden sind. Der Mehrertrag der Einkommensteuer nach dem vorliegenden Entwurf gegenüber dem Ergebnis nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1917 wird auf rund 5 Millionen Mark berechnet. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird betont, daß für eine Vermehrung der Staatseinnahmen, welche durch die Fürsorgemaßnahmen der Regierung für die Beamten, Geistlichen, Lehrer, Ruhegehaltsempfänger usw. für jetzt nur die Erhöhung der direkten Steuern, insbesondere der Einkommensteuer in Betracht kommen konnte.

In England, so schreibt die „Zeitschrift jüdd. Finanzbeamten“, sind Einkommen bis zur Höhe von 2600 Mark von der Steuer gänzlich befreit, in Baden nur Einkommen bis zu 900 M. Die Steuer beginnt dann in England mit einem Satz von 1/4 Prozent und bleibt bis zu einem Einkommen von über 5000 M. stark hinter den preussischen Sätzen zurück. Von einem Einkommen von 8000 M. an übertreffen die Sätze der englischen Steuer die der preussischen in raschem Aufstieg. In Preußen wird bereits bei einem Einkommen von 50 000 M. auf 26,2, bei einem solchen von 100 000 M. auf 35,7 Prozent. Ein Einkommen von 100 000 M. ist in England mit 50,3 Prozent, ein solches von 300 000 M. mit 51,8 Prozent zu versteuern. Kriegsgewinne können in England bis zu 80 Prozent ihres Betrages zur Deckung der Kriegslasten herangezogen werden. Während bei uns in Deutschland die Kriegsgewinnsteuer bis zum Schluß des abgelaufenen Etatsjahres etwa 5,8 Milliarden erbracht hat, und die Kriegsteuer der Gesellschaften für das Jahr 1918/19 mit etwa 600 Millionen veranschlagt ist, hat die gleiche Steuer in England in dem abgelaufenen Finanzjahre allein etwa 4,4 Milliarden ergeben, und sie sollen im laufenden Jahre sogar volle 6 Milliarden einbringen. — Die Zahlen beleuchten unsere Steuerpolitik in Deutschland aufs schärfste. Die hohen und höchsten Einkommen werden ängstlich geschont: Die Volkswirtschaft könnte darunter leiden, das Kapital könnte abwandern. Die kleinen und mittleren Einkommen aber, die können nicht abwandern, sie dürfen daher

ihre redlichen Lasten tragen. Sogar die schmalen Steuerzuschläge der Beamten können der Gerechtigkeit halber, wie es heißt, nicht freigelassen werden. Es wird wahrlich hohe Zeit, daß sich die Beamtenmehrheit mehr um diese Fragen kümmert. Englands Beispiel lehrt es klar: eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten ist sehr wohl möglich. Eine stärkere Belastung der hohen Einkommen ist nicht nur billig, sondern sie dient auch dem Besten des Volkes, denn sie wirkt dem so schädlichen Zusammendrängen des Kapitals in den Händen einzelner entgegen.

Die Ausgabe von Notgeld betr.

Nach dem Erlaß des Groß. Ministeriums der Finanzen vom 16. ds. Mts., Nr. 9943, ist es nicht ausgeschlossen, daß sich in nächster Zeit da und dort ein außergewöhnlich hoher Zahlungsmittelebedarf geltend machen wird. Für den wohl denkbaren Fall, daß die Reichsbank sich diesem außergewöhnlichen Geldbedarf nicht gewachsen zeigen sollte, ist den Gemeinden und da, wo bisher den Handelskammern die Ausgabe von Notgeld gestattet war, auch den Letzteren empfohlen worden, für den Fall des Bedürfnisses die Ausgabe von Notgeld als eines nur vorübergehenden Vorbeugungsmittels für örtliche Notstände vorzubereiten. Die Ersatzzeichen, die in der Stückelung von fünf, zehn, zwanzig und höchstens von fünfzig Mark ausgegeben werden sollen, würden den Vermerk tragen, daß sie spätestens bis zum 1. Februar 1919 zur Einziehung und Einlösung aufgerufen werden.

Dieses Notgeld muß auch von den staatlichen Kassen im Bezirke der Ausgabe in Zahlung genommen werden und ist innerhalb des Ausgabebezirks auch zu Zahlungen zu verwenden.

Sobald sich größere Bestände an Notgeld bei der Kasse angesammelt haben, ist es der ausgebenden Gemeinde usw. zum Zwecke der Ueberweisung des Gegenwerts auf bargeldlosem Wege wieder zuzuführen.

(Erlaß Gr. Verwaltungshofs vom 25. 10. 18, Nr. 7934).

Errichtung von Testamenten.

Fräul. Warum so traurig, Kollege? Du machst ja eine Miene, wie wenn dein ganzer Weinvorrat trüb geworden wäre. Was ist denn passiert?

Fräul. Passiert ist noch nichts; aber es kann mir etwas passieren. Ein Schwerkranker ließ mich heute rufen; er will vor mir sein Testament errichten.

Fräul. Das ist doch nicht so schwer, wenn man es versteht.

Fräul. Ganz richtig. Aber verstehen muß man's eben. Nun ist mir so viel bekannt, daß bisher die Testamente vor dem Notar errichtet wurden. Daß man aber auch uns vielgeplagte Bürgermeister noch mit diesem Geschäft behelligt, das ist mir neu.

Von dem Testamenterrichten verstehe ich nur soviel, daß es eine sehr ernste Sache ist, daß ferner ein Testament, wenn die vorgeschriebene Form nicht genau beobachtet wird, nichtig ist und daß dann der Beamte noch den Schaden, den er angerichtet hat, ersetzen muß.

Du sollst mir nun aus der Memme helfen.

Hint. Das werden wir machen. Der Herr Notar hat mir jüngst die Sache genau erklärt. Nun paß auf, was ich alles gelernt habe.

Früb. Ich bin dir sehr dankbar. Aber bitte nicht so juristisch gelehrt, damit ich auch alles verstehen kann.

Hint. Ich will deine Mahnung befolgen.

Zunächst mußt du wissen, wer ein Testament errichten kann, wer fähig ist dazu, kurz gesagt, wer **testierfähig** ist.

Jedermann kann ein Testament errichten mit folgenden Ausnahmen. Ein Testament kann nämlich nicht errichten, 1. wer nicht bei gesundem Verstande ist, 2. wer entmündigt ist, sei es wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verichwendung oder Trunksucht, 3. ein Minderjähriger, wenn er noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Minderjährige aber sechzehn Jahre alt, so kann er, ohne daß er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (d. i. des Vaters, der Mutter, des Vormundes) bedarf, ein Testament errichten, aber, wohlgemerkt nur ein öffentliches und kein eigenhändiges Testament.

Früb. Das habe ich verstanden; also weiter.

Hint. Ein Testament kann nun auf verschiedene Weise errichtet werden. Vor allem mußt du dir merken, daß es gibt

I. **ordentliche Testamentsformen**, nämlich

1. das Testament vor dem Notar, sogenanntes öffentliches Testament,
2. das eigenhändige Testament.

II. **außerordentliche Testamentsformen**, insbesondere das sogenannte Dorf testament. Das ist gerade dasjenige, über welches du höhere Belehrung wünschst.

Zunächst muß ich dir die ordentlichen Testamentsformen genau erläutern.

Für das Publikum ist das eigenhändige Testament eine rechte Wohlthat. Die Reichsregierung wollte zuerst von dieser Testamentsform nichts wissen. Aber unser badischer Bundesratsbevollmächtigter hat sich im Reichstag für das eigenhändige Testament wader gewehrt, so daß dasselbe nun doch im bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat. Es entschließt sich ja mancher nur schwer, insbesondere solange er gesund ist, den Notar holen zu lassen. Das kostet übrigens auch Geld. Viel lieber macht man selbst das Testament. Aber, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß das Testament als nichtig erklärt wird, muß man folgendes genau beobachten.

Das eigenhändige Testament muß

1. vom Erblasser, d. h. demjenigen, der sein Testament macht, **eigenhändig** geschrieben werden und zwar von a bis z, von Anfang bis zu Ende.

2. Es muß versehen sein, mit Ort, Tag, Monat und Jahr der Errichtung, z. B. Weiler, den 16. Januar 1904. Das Testament muß also Ort und Datum haben und zwar das richtige Datum, d. h. das Datum desjenigen Tages, an welchem das Testament errichtet worden ist. Man achte also recht sehr darauf, daß man sich (was schon hin und wieder vorgekommen ist) beim Datum nicht verschreibt.

3. Das Testament muß vom Erblasser **unterschieden** sein.

Wenn es an einem dieser drei Erfordernisse fehlt, dann ist das Testament nichtig.

Ich empfehle deshalb jedem, und wenn es auch ein Rechtsgelehrter wäre, daß er sein eigenhändiges Testament durch eine vertraute Person daraufhin prüfen läßt, ob alle diese drei Erfordernisse erfüllt sind.

Viele Notare gehen dem Publikum in dankenswerter Weise bei Errichtung eines eigenhändigen Testaments in der Weise an die Hand, daß sie dem Erblasser einen Entwurf für das eigenhändige Testament fertigen, das heißt das Testament so, wie es der Erblasser zu machen wünscht, vorschreiben, damit der Erblasser dann diesen Entwurf als sein eigenhändiges Testament abschreiben kann.

Früb. Das ist ein ganz gutes Auskunftsmittel. Das könnte ich ja auch so machen, wenn einer von mir ein Testament errichten lassen will; dann habe ich mit der Sache nichts weiter zu tun.

Hint. Ganz recht; du kannst den Erblasser darüber belehren, wie er sein eigenhändiges Testament zu schreiben hat und welche Form dasselbe haben muß. Aber ein Schwerkranker oder ein alter Mann ist eben häufig nicht mehr imstande zu schreiben. Darum paß weiter auf. Wir kommen jetzt an das Testament, das vor dem Notar errichtet wird (sog. öffentliches Testament). Im bürgerlichen Gesetzbuch heißt es zwar, ein Testament könne vor einem Richter oder vor einem Notar errichtet werden. Allein in Baden kann das Testament auf Grund einer Bestimmung des Einführungsgesetzes zum B.-G.-B. und des bad. Rechtspolizeigesetzes nicht vor einem Richter, sondern nur vor einem Notar errichtet werden.

Früb. Aber warum willst du mir denn so genau erklären, was der Notar bei der Errichtung des Testaments zu beobachten hat? Das brauche ich doch nicht zu wissen; denn ich bin doch kein Notar.

Hint. Wenn ich das nicht wüßte, so würde ich es an deiner Frage merken.

Du mußt alles das wissen, weil der Bürgermeister, vor welchem ein Testament errichtet wird, die nämlichen Vorschriften und Formen beobachten muß, wie ein Notar. Doch darüber nachher Näheres.

Zunächst muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

Nebenbei will ich dir der Vollständigkeit wegen bemerken, daß der Notar einen zweiten Notar statt zweier Zeugen nur dann zuziehen wird, wenn es der Erblasser verlangt. Denn der zweite Notar, der die Stelle der zwei Zeugen vertritt, ist wie der erste Notar zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Zeugen aber sind nicht immer schweigsam, und deshalb will mancher Erblasser keine zwei Zeugen, sondern lieber einen zweiten Notar.

Früb. Mit den Zeugen denke ich mir die Sache aber doch ganz einfach. Kann man denn nicht als Zeugen Geschwister, die Ehefrau oder die Eltern zuziehen?

Hint. Da würdest du eine schöne Geschichte anrichten. Dann wäre ja das ganze Testament nichtig.

Denn als Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht (z. B. geschieden ist);

2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Früb. Jetzt wirst du mir aber juristisch. Was soll denn das heißen, im zweiten Grade verwandt oder verschwägert? Das verstehe ich nicht ganz, ich kann es nur verschwommen ahnen.

Hint. Das geht dir, wie den meisten Leuten, die von Verwandtschaft und Schwägerschaft reden. In gerader Linie sind verwandt: die Eltern mit ihren Großeltern, mit ihren eigenen Kindern und Kindeskindern.

In gerader Linie sind verschwägert: die Schwiegereltern mit Schwiegersohn und Schwiegertochter.

Im zweiten Grade der Seitenlinie sind verwandt: die Geschwister unter einander.

Im zweiten Grade der Seitenlinie sind verschwägert: der Ehemann mit den Geschwistern seiner Frau sowie die Ehefrau mit den Geschwistern ihres Mannes.

In den §§ 1589, 1590 des B.-G.-B. kannst du genaue Belehrung hierüber finden, aber allerdings in juristischer Ausdrucksweise, von der du ja kein Freund bist.

Früb. Können nun andere, entferntere Verwandte oder Verschwägte als Zeugen zugezogen werden?

Hint. Gewiß, die sind nicht ausgeschlossen. Aber jetzt schon will ich dir sagen, ziehe entweder gar keine Verwandte oder nur ganz entfernte zu, damit du keinen Fehltritt machst.

Wenn also der Notar selbst oder wenn die zwei zugezogenen Zeugen so, wie vorhin erwähnt, mit dem Erblasser verwandt sind, dann ist das ganze Testament nichtig.

Früb. Das will ich mir merken.

Hint. Ich bin aber noch nicht zu Ende mit den sogenannten Ausschließungsgründen. Ich weiß wohl, daß diese Geschichte etwas langweilig ist, doch Geduld. Die Geduld kann sich sehr lohnen.

Als Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments ferner nicht mitwirken, wer in dem Testament bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der bereits bezeichneten Art der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung ist also z. B. der Ehemann, dessen Frau in dem Testamente bedacht wird.

Früb. Wenn aber nun trotzdem die Bedachte oder dessen Verwandte oder Verschwägte oder dessen Ehegatte mitwirken, was ist dann die Folge?

Hint. Dann ist nicht etwa das ganze Testament nichtig. Die Mitwirkung hat vielmehr hier nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

Früb. Diese Folge kann aber für den Bedachten und den Notar gerade schlimm genug sein.

Hint. Noch damit noch nicht genug.

Als zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments ferner nicht mitwirken, wer zu dem beurkundenden Notar in einer der bezeichneten Arten von Verwandtschaft

oder Schwägerschaft steht oder die Ehefrau des Notars.

Die Zeugen dürfen also auch mit dem Notar nicht in der eben bezeichneten Art verwandt oder verschwägert sein, sonst wäre das Testament ebenfalls nichtig.

Früb. Ach meine, wir hätten jetzt genug Fußangeln, die vermieden werden müssen.

Hint. Wir sind jetzt aber auch damit zu Ende.

Ich habe jetzt nur noch eine Ordnungsvorschrift anzuführen, d. h. wenn diese Vorschrift nicht befolgt wird, so ist das Testament nichtig, es ist gültig; aber die Nichtbefolgung der Vorschrift kann dir eine Rüge der vorgesetzten Behörde eintragen.

Als Zeugen sollen nämlich bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;

2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;

4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des beurkundenden Notars steht.

(Schluß folgt.)

7. Bad. Landgemeindenverband.

Die Neuordnung in Baden und unser Verband.

Unser Verband hat statutengemäß nur gemeindegewirtschaftliche und gemeindepolitische Aufgaben, von der großen Politik hat er sich seither, wie dies ja auch bei seiner Zusammenlegung natürlich ist, streng ferngehalten und wird dies wohl auch in Zukunft nicht anders machen. Dessen ungeachtet würden es wohl unsere Mitglieder nicht verstehen, wenn wir an der großen politischen Umwälzung, welche sich in den letzten Wochen im Reich und in unserem heimatlichen Staatsweien vollzogen haben, stillschweigend vorüber gingen.

Eine allgemeine Mitgliederversammlung zur Aussprache und gemeinsamen Stellungnahme in dieser alle bewegenden Angelegenheit ist unter den zurzeit obwaltenden Verhältnissen und Verkehrs-schwierigkeiten nicht möglich, ja nicht einmal eine Ausschüßsitzung können wir zusammen bringen.

Nach unserer Kenntnis der Stimmung in den in Betracht kommenden Kreisen und nach vereinzelten zu unserer Kenntnis gelangten Kundgebungen glaubten wir jedoch, der vorläufigen Volksregierung die Anerkennung der neuen Staatsform und deren nachdrücklichste Unterstützung seitens unseres Verbands in ausdrücklicher Weise mit dem Anfügen zur Kenntnis bringen zu sollen, daß die da und dort vorgekommenen Eingriffe der Arbeiter- und Soldatenräte in die Staats- und Gemeindeverwaltung fortan unterbleiben und gegebenen Falles mit Entschiedenheit unterdrückt werden.

Wir glauben, damit im Sinne aller unserer Mitglieder gehandelt zu haben, werden aber selbstverständlich etwaige entgegenstehende stundg.

ungen einzelner Verbandsgemeinden zur Kenntnis nehmen.

Feuerversicherung.

| | |
|--|--------------|
| Stand nach der Veröffentlichung in Nr. 11 dieses Blattes | 6 105 260 M. |
| Zugang bis 22. November: | |
| Nr. 496 Mappenan | 26 450 M. |
| Nr. 497 Rippenheimweiler | 30 100 M. |
| Nr. 498 Rippenweiler | 6 500 M. |
| Nr. 499 Reichenbach, N. Offenburg | 17 700 M. |
| Nr. 500 Friesenbeim | 14 800 M. |
| Summa | 6 200 810 M. |

Auszeichnung.

Wir haben dem über 26 Jahre im Dienst seiner Gemeinde gestandenen früheren Bürgermeister Faulhaber in Osterburken das vom Verband gestiftete Ehrendiplom verliehen, nachdem auf Grund eines in letzter Zeit ergangenen Erlasses desormaligen Gr. Ministeriums des Innern seine Amtsniederlegung als eine endgültige zu betrachten ist und ihm gegenüber dem vom vorgelegten Bezirksamt gegen ihn eingehaltenen Verfahren eine entsprechende Genugtuung zu Teil wurde. (Siehe Zeitschrift Nr. 5, Seite 63)

8. Rechnerverband.

Offenburg. Ein Rechnerveteran — Herr Stadtrechner Franz Bühler in Offenburg — ein bewährter Leser und Mitarbeiter unserer Zeitschrift, konnte jüngst seinen 70. Geburtstag feiern. Seit Mai vorigen Jahres im wohlverdienten Ruhestand lebend betätigt sich Herr Bühler trotz der Jahre noch eifrig im öffentlichen Leben. Der besondere Wunsch, daß dem bewährten Beamten nach seinem arbeitsreichen Leben ein sonniger Lebensabend im Kreise der Seinigen beschieden sein möge, soll unser Glückwunsch zu dem bedeutamen Lebensabschnitt sein.

Diejenigen Bezirksvereine, welche das Rundschreiben vom 1. Juli l. Js. noch nicht haben beantwortet können, werden um baldigste Erledigung ersucht.

Der **Verbandsvorstand.**

Die Leistung der Verbandsbeiträge pro 1918 wird in Erinnerung gebracht.

Verbandskassier Koch-Weinheim

Bezirksverein Pforzheim. Die diesjährige Bezirksversammlung fand am 22. August in Langenalb statt. Dieselbe war gut besucht. Auf Einladung waren dazu auch die beiden Revisionsbeamten, Rechnungsrat Schmitt und Oberrevisor Schmidt erschienen. Neben dem Jahres- und Rechenschaftsbericht wurden die im Vordergrund der dienstlichen und Standesinteressen stehenden Fragen der Kriegsfürsorge, Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes und Reform des Fürsorgegesetzes eingehend besprochen und die vom Landesvorstand aufgestellten Richtlinien gutgeheißen. Die Erläuterungen des Herrn Rechnungsrat Schmitt dazu fanden dankbare Aufnahme.

Bonnudorf. Auf Einladung des Bezirksamts Bonnudorf sind am 9. ds. Mts. im Gasthause zur „Sonne“ in Bonnudorf sämtliche Gemeindefachrechner des Amtsbezirks erschienen. Herr Revisor Holderer begrüßte die Erschienenen auch Namens des am Erscheinen verhinderten Amtsvorstands, Herrn Oberamtmann Dr. Bechtold, gedachte mit ehrenden Worten zunächst der im Laufe des Krieges verstorbenen Rechnern, sollte den Anwesenden warme Worte der Anerkennung für die treue Pflichterfüllung während der langen Dauer des Krieges und gab seiner Freude Ausdruck, daß eine große Zahl Gemeindefachrechner 30 und mehr Jahre das verantwortungsvolle Amt eines Rechners mit voller Hingabe und zur Zufriedenheit der vorgelegten Behörde versieht. Nachdem auch die Vorstellung des für Herrn Revisor Herold hierher versetzten Herrn Revisors Kaiser erfolgt war, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Herr Revisor Holderer erläuterte in längeren Ausführungen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über „Familienunterstützung“ und „Kriegswochenhilfe“. Die klaren Ausführungen des Rechners werden zweifellos dazu beitragen, die noch bestehenden Zweifel zu beheben.

Darauf ergriff Herr Revisor Kaiser das Wort, um in etwa einstündigem Vortrag den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erläutern, wobei der Postcheckverkehr eingehende Behandlung erfuhr. Er wies insbesondere auf die Gründe der Einschränkung des Notenumlaufs hin, und erläuterte die einzelnen Arten des Scheckverkehrs an Hand von Beispielen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei den öffentlichen Stellen. Die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen sowie die nachfolgende Diskussion zeugten davon, daß die Gemeindebeamten volles Verständnis für dieses volkswirtschaftliche Problem haben und daß auch die Gemeinden des Bezirks Bonnudorf sich reiflos dem bargeldlosen Zahlungsverkehr anschließen werden. Im Weiteren wurde noch das unsinnige Geldhamstern besprochen und den Gemeindefachrechern dringend ans Herz gelegt, aufklärend in den Gemeinden zu wirken. Auch wurde darauf hingewiesen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die auf 2. Januar 1919 fälligen Zinsscheine der Reichsanleihe als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet und jetzt schon in Verkehr gebracht werden können, sowie als Zahlungsmittel angenommen werden müssen. Weiterhin wurden die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und die Gehaltsbezüge der Gemeindebeamten besprochen. Nicht unerwähnt sei, daß die Herren Ortskrankenkassenverwalter Rech-Bonnudorf, Stadtrechner Lübe-Bonnudorf und Stadtrechner Stofer-Stühlingen die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wärmstens empfahlen.

Nachdem noch verschiedene kleinere Angelegenheiten besprochen worden waren, wurde die Versammlung von Herrn Revisor Holderer gegen 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Kassenkonto und Postcheckkonto.

(Nachdruck verboten.)

Stich. Mein lieber Kollege Müller, was sagst du zu den Ausführungen in der letzten Bürgermeister- und Rechnerverammlung über den bargeld-

geldlosen Zahlungsverkehr? Wir Rechner sind doch in dieser schweren Zeit genug geplagt, sehr verlangt man noch, daß wir für die Gemeindefasse zu dem Kassenkonto auch beim Postcheckamt ein Konto eröffnen lassen, um auf dieses alle der Gemeindefasse besonders von auswärts zugehenden Zahlungen überweisen und von dem dadurch entstehenden Postcheckguthaben die Auszahlungen der Gemeindefasse (bei nach auswärts) bewirken zu lassen.

Müller. Das ist nicht so schlimm, wie du dir die Sache vorstellst. Ich besitze längst für die Gemeindefasse Postcheckkonto und bin der Meinung, daß ein solches Konto auch in der kleinsten Gemeinde nicht fehlen sollte. Meine Erfahrungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, sind durchaus erfreuliche.

Stich. Ich bin Neuling in der Sache und wäre dir daher dankbar, wenn du mir über deine Erfahrungen Näheres mitteilen würdest.

Müller. Werde ich gerne tun, nur wird es nötig sein, zunächst einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. Viele sagen sich, daß das Geld doch zum zahlen da sei und die Hauptsache immer die bleibe, daß ich zahle, was ich schuldig bin, ob in bar oder nicht in bar sei doch ganz nebensächlich. Mein lieber Freund Stich, da hängt ungeheuer viel davon ab, ob ich bar oder bargeldlos bezahle. Zu beachten ist, daß „Zahlen“ nichts anderes ist, als ein „Ausgleichen von Ansprüchen“ und daß das bare Geld dazu nur ein Hilfsmittel ist, nicht aber ein Wert an sich. Geld im Rechtsinne oder Währung ist dasjenige Tauschmittel, welches in einem gewissen Gebiete (Reiche, Staat) nach Gesetz oder Gewohnheit allgemeiner Wertmesser und allgemeines, d. h. Zahlungsmittel ist (Zwangskurs hat). Es ist entweder **Metallgeld oder Papiergeld**. Durch die staatliche Verleihung wird der Nennwert des Metallgeldes festgesetzt, d. h. der gesetzliche Zahlungswert.

Die einzige Aufgabe des Geldes ist, dem Ausgleich von Ansprüchen zu dienen, zu etwas anderem läßt es sich nicht verwenden. Da es unmöglich wäre, alle Verbindlichkeiten durch Bargeld zu begleichen — für den einzelnen auch im höchsten Grade unbequem, das zur Zahlung größerer Summen nötige Metallgeld mit sich herumzuführen — hat man schon seit langem „Bargeldersatz“ eingeführt, indem man an die Stelle Zahlung das „Zahlungsversprechen“ setzte. Auf diese Weise entstanden: Der **Wechsel**, die **Banknote**, der **Scheck**.

Der **Wechsel** ist das Zahlungsversprechen eines Schuldners, die Schulden an einem bestimmten Tage zu bezahlen. Für den Wechsel, der meistens eine längere Laufzeit hat, sind bestimmte Formen vorgeschrieben, die ihm eine rechtliche Sicherheit verleihen: er kann **übertragen**, also in Zahlung weiter gegeben werden, wobei jedoch die Haftung für den Wechsel auf Jeden, der ihn als Zahlungsmittel benützt, übergeht. **Bar** zu zahlen ist er nur einmal, am Fälligkeitstage durch den Bezogenen, der damit sein Zahlungsversprechen einlöst.

Die **Banknote** ist gleichfalls ein Zahlungsversprechen, gleichsam ein Wechsel ohne bestimmten Zahlungstermin. Dem aufgedruckten Wortlaut nach wird sie jederzeit beim Vorzeigen von der

ausgebenden Bank in barem Gelde eingelöst. Der Hauptzweck der Note ist, den umständlichen und schwerfälligen Bargeldumlauf zu ersetzen. Für die Notenausgabe ist das Bankgesetz vom Jahre 1875 maßgebend. Dieses verlangt volle Sicherung für jede in den Verkehr gegebene Banknote und zwar mindestens ein **Drittel Metalldeckung** und zwei Drittel in guten Wecheln. Diese grundlegende Vorschrift hat ihre guten Gründe. Denn wo bliebe das Vertrauen zu der Banknote, wenn kein entsprechender Gegenwert da wäre? Die Bedingungen für die Banknotenausgabe sind daher sehr scharf und von der Leistungsfähigkeit der Bank abhängig. Zur Zeit sind zur Notenausgabe für berechtigt erklärt: 1. Reichsbank in Berlin; 2. Badische Bank in Mannheim; 3. Bayerische Notenbank in München; 4. Sächs. Bank in Dresden und 5. Württ. Bank in Stuttgart. Die Noten dieser Banken müssen sämtlich von der Reichsbank und den genannten übrigen Banken zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten jeder der genannten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugniß der Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten dem Inhaber gegen **Reichsbanknoten umzutauschen**. Zu einer Auswechslung gegen Bargeld sind nur die betr. Haupt- und Einwechslungskassen der Emissionsbank verpflichtet. Letzten Endes beruht die Umlaufsfähigkeit der Noten — außer der Deckung — auf der anerkannten Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank. Genau genommen müßte diese für ihre Noten stets volle Deckung bereit halten, sonst könnte sie sie ja nicht einlösen, aber da der Fall der gleichzeitigen Vorlegung aller Noten so gut wie ausgeschlossen ist, so hat man aus der Erfahrung heraus die Bardeckung nur zu einem **Drittel** festgelegt. Für das Drittel aber muß die Deckung da sein und es begreift sich leicht, daß somit die Bardeckung mit der Höhe des Notenumlaufs wachsen und sinken muß. Es ist also keineswegs einerlei, ob bares Gold oder Silber im Umlauf ist, oder ob es als Deckung für den dreifachen Betrag Noten dient. (Fortf. folgt.)

Briefkasten.

Herrn Rechner N. in F. Das Guthaben beim Postcheckamt ist bei Darstellung am Schlusse des Monats wie Bargeld zu behandeln. Beträgt z. B. dieses Guthaben laut letzter Nachricht vom Postcheckamt 1460 M. 90 Pf. so wird die Darstellung etwa zu lauten haben:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Einnahmen | 64 570,40 M. |
| Ausgaben | 62 380,30 M. |
| Kassenvorrat somit | 2 190,10 M. |
| Zu der Kasse fanden sich vor in bar: | |
| 7 Scheine à 100 M. | = 700 M. |
| 2 Scheine à 10 M. | = 20 M. |
| Münze | 15,50 M. |
| Postcheckguthaben | 1460,90 M. |
| zusammen | 2 196,40 M. |
| Somit mehr in der Kasse | 6,30 M. |

welcher Betrag in Einnahme gebucht wurde. Die Stammeinlage an das Postcheckamt ist im Kassenbuch nicht in Ausgabe zu buchen, da solche unter obigem Postcheckguthaben enthalten ist, also

einen Bestandteil des Kassenvorrats bildet.

Falls Buchung der Stammeinlage schon erfolgt ist, hat ausgleichende Einnahmenbuchung zu erfolgen, um Abweichungen beim Monatsabschluss vorzubeugen.

Die Eröffnung eines Postcheckkontos durch die Gemeindefasse ist lediglich Sache des Rechners, der für die sichere Verwahrung der Gemeindegelder verantwortlich ist. Gemeinderatsbeschlüsse oder bef. Anweisungen sind nicht erforderlich. Ausführlicheres über den Postcheckkonto der Gemeindefasse folgt in den nächsten Nummern.

Rechnungsstellung.

Mit dem Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen vertrauter Rechnungsbeamter übernimmt die Stellung von Gemeinde- und Stiftungsrechnungen.

Angebote unter F. V. N. an diese Zeitschrift erbeten

Wir empfehlen:

Früh,
Was jeder Gemeindeführer wissen muß.

Preis: M 1,20.

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Wir empfehlen:

1. Wahl zur Nationalversammlung:

- Wählerlisten (Titel und Einlagen).
- Benachrichtigung über Eintragung in die Wählerliste (Postkarten)
- Gegenlisten zum Wahlprotokoll.
- Einladung zur Wahl.
- Stimmenaufzeichnung
- Liste der Wahlberechtigten zur persönlichen Einladung zur Wahl (Titel und Einlagen).

2. Erwerbslosenfürsorge:

- Meldebogen.
- Anweisung.
- Kontrollkarte.
- Zahlungsliste
- Nachweisung über den Aufwand.

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Rechnungsimpresen

mit Bordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Bad. Amtsrevisorenverein.



Unsern Mitgliedern machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber, hochgeschätzter Amtsgenosse

Heinrich Traut,

Rechnungsrat beim Verwaltungshof.

am 6. d. Mts. nach langem, schweren, mit Geduld ertragenem Leiden im Alter von 55 Jahren sanft entschlafen ist

Durch seinen allzufrühen Heimgang verlor seine Familie einen liebevoll treubeforgten Gatten und Vater, der Staat einen tüchtigen, gewissenhaften und zuverlässigen Beamten und wir beklagen den Verlust eines wegen seines schlichten, offenen und friedliebenden Wesens von uns Allen lieb gewonnenen und hochgeachteten Freundes und Kollegen.

Seit Bestehen unseres Vereins gehörte er demselben als Mitglied an und seit 15 Jahren bekleidete er das Amt eines Vorstandsmitgliedes und Stellvertreters des Vorsitzenden. Seiner auf ruhiger, sachgemäßer Beurteilung beruhenden Meinungsäußerung wurde stets großer Wert beigelegt. Für seine ersprießliche Tätigkeit bei Förderung unserer Vereinsziele sei ihm hiermit herzlich Dank gesagt.

Wir werden unserem lieben Freunde und Kollegen Traut stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Karlsruhe, den 10. November 1918.

Der Vorstand.

So könnte sich geschäftsgewandter, zuverlässiger

Rechnungssteller

(pensionierter mittlerer Verwaltungsbeamter in den 30er Jahren) nach dem Krieg niederlassen?

Kurze sachdienliche Mitteilungen werden durch die Herren Revisionsbeamten bezw. Gemeindebehörden erbeten an die Geschäftsstelle.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindevverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grözingen; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf — Revisor E. Kaiser — und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad Landgemeindev-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Rechnungsrat Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.